

Pflanzen im Nachbarrecht, Kanton Aargau, Übersicht Rechtslage seit Inkraftsetzung des EG ZGB

Rechtsanwalt Hannes Streif (www.nachbarrecht-aargau.ch)

bis 31.12.2009

01.01.2010 bis 31.2017

seit 01.01.2018

Einzelpflanzen

§ 88

¹ Für neue Pflanzungen gelten folgende Vorschriften:

² Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von 1/2 m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.

³ Baumschulen dürfen bis auf eine Entfernung von 60 cm von der Grenze gepflanzt werden.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2m. Grundstücke, die ohne gesetzliche Hinderungsgründe fünf Jahre lang nicht mehr mit Reben bepflanzt waren, gelten nicht mehr als Rebland.

⁵ Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen von 1/2 m.

§ 88

¹ Für neue Pflanzungen gelten, gemessen ab Stockmitte, folgende Vorschriften:

² Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von 1/2 m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.

...

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m.

⁵ Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur 1/2 m.

Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 60 cm ab Gehölzrand eingehalten werden.

§ 73

¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:
a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1.80 m bis 3 m,
b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von
a) 0.50 m für Reben mit einer Höhe über 1.80 m,
b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0,5 m.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0.60 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

Hecken

§ 89:

¹ Lebende Hecken, die nicht höher sind als 1.80m, dürfen bis auf 1 m, tote Hecken und andere Einfriedigungen von gleicher Höhe bis auf 60 cm an die Grenze gesetzt werden.

² Wenn solche Einfriedigungen Gärten, Baumgärten oder Weiden voneinander trennen, dürfen sie bis an die Grenze gesetzt werden. Auf Begehren des Nachbarn ist in diesem Falle die Einfriedigung in einer die Interessen beider Teile berücksichtigenden Weise gemeinsam zu erstellen und auf die Grenze zu setzen.

³ Im Übrigen unterstehen die Einfriedigungen den Vorschriften der Gebäude und Pflanzungen.

§ 89:

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone dürfen Gehölze, die nicht höher sind als 1.80 m, bis auf 60 cm, ab Stockmitte gemessen, an die Grenze gesetzt und müssen so geschnitten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen sie einen Grenzabstand von mindestens 60 cm ab Gehölzrand einhalten.

³ Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer können die Abstände reduziert oder aufgehoben werden.

§ 72: Grenzabstände zu Grünhecken

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0.60 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1.80 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1.80 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0.60 m ab Heckenrand einhalten.

Übergangsbestimmungen beachten!

§ 106

Auf Pflanzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gepflanzt wurden und das neue Recht verletzen, kommt jene gesetzliche Regelung zur Anwendung, die zum Pflanzzeitpunkt in Kraft war.

Disclaimer: Vorliegende Übersicht ersetzt die Prüfung der auf einen konkreten Fall anwendbaren Rechtslage nicht.